

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Selmsdorf	<b>Vorlage-Nr:</b>	VO/1/0022/2019 - Fachbereich I								
	<b>Status:</b>	öffentlich								
	<b>Sachbearbeiter:</b>	A.Lütgens-Voß								
	<b>Datum:</b>	12.06.2019								
	<b>Telefon:</b>	038828/330-1100								
	<b>E-Mail:</b>	a.luetgens-voss@schoenberger-land.de								
<b>Wahl des ersten stellvertretenden Bürgermeisters/ der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin der Gemeinde Selmsdorf</b>										
<b>Beratungsfolge</b> Gemeindevertretung Selmsdorf				Abstimmung:						
				<table border="1"> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.								

## Sachverhalt:

Gemäß § 40 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wählt die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte (mind. 7) der Stimmen aller Gemeindevertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehreren Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Bürgermeister zu ziehen ist.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf wählt Frau/Herrn .....zum ersten Stellvertreter/ zur ersten Stellvertreterin des Bürgermeisters.

## Finanzielle Auswirkungen:

Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf